

► Gebäudeversicherung

Kein Schadenersatz, wenn Blindgänger gesprengt wird

| Wird der auf einem Grundstück gefundene Blindgänger gesprengt, haftet der Grundstückseigentümer nicht für Schäden am Nachbargebäude. |

Das folgt aus einer Entscheidung des LG Osnabrück (2.8.19, 6 O 337/19, Abruf-Nr. 212792). Geklagt hatte die Gebäudeversicherung des Hauseigentümers. Das Haus war beschädigt worden, als auf dem Nachbargrundstück ein Blindgänger vom Kampfmittelräumdienst kontrolliert gesprengt wurde. Den Schaden verlangte der VR vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bombe gefunden worden war.

Das LG wies die Klage ab. Ein Ausgleichsanspruch unter Nachbarn setze voraus, dass die von einem Grundstück ausgehende Störung seinem Eigentümer zurechenbar sei. Entweder weil er sie selbst jedenfalls mittelbar verursache oder weil er bei wertender Betrachtung verpflichtet gewesen wäre zu verhindern, dass solche Störungen von seinem Grundstück ausgehen. Beides sei hier nicht der Fall, entschied die Kammer.

MERKE | Über die kontrollierte Sprengung entscheidet allein der Kampfmittelräumdienst, nicht der Grundstückseigentümer. Er konnte auch die Sprengung nicht verhindern. Er war vielmehr verpflichtet, die Sprengung zu dulden, würden doch bei einer unkontrollierten Explosion noch weitaus größere Schäden drohen.

► Rechtsschutzversicherung

Einstandspflicht bei Streitigkeit aus Bewirtschaftungsvertrag

| Streitigkeiten aus einem von einem Landwirt mit einem Dritten eingegangenen Bewirtschaftungsvertrag unterfallen dem Deckungsschutz der Rechtsschutzversicherung für Landwirte. |

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Dresden (2.7.19, 4 U 447/19, Abruf-Nr. 211043). Die in § 27 Abs. 1 ARB enthaltene Beschränkung des landwirtschaftlichen Vertragsrechtsschutzes auf Streitigkeiten, die der VN „als Inhaber“ für seinen „beruflichen Bereich“ führt, schließt Ansprüche des VN gegen Dritte aus Bewirtschaftungsverträgen nicht aus. Der Bewirtschaftungsvertrag ist ein Dienstvertrag nach § 611 BGB bzw. ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne der §§ 675 BGB. Dass Tätigkeiten, die der Landwirt im Rahmen eines solchen Bewirtschaftungsauftrags ausführt, seinem „beruflichen Bereich“ zuzuordnen sind, versteht sich hiernach von selbst.

MERKE | Lehnt der Rechtsschutz-VR seine Leistung ohne Hinweis auf ein Gutachterverfahren allein deswegen ab, weil nach seiner Einschätzung kein unter den Versicherungsschutz fallendes Ereignis vorliegt, ist er mit Einwendungen gegen die Höhe des Anspruchs ausgeschlossen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 212792

**Störung war dem
Eigentümer nicht
zuzurechnen**



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 211043